

Dr. Hannes Schütz
Univ.-Prof. am Institut für Strafrecht an der
Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsstraße 15, B3, 8010 Graz
ao. Univ.-Prof. am Institut für Strafrecht an der
Universität Wien, Schenkenstraße 4, 1010 Wien

An das BM für Justiz
Museumstraße 7, 1070 Wien
z.Hd. S.g. Frau Dr. Judith Hester

Stellungnahme zum Entwurf eines Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2014, 38/ME XXV. GP

22.5.2014

Wegen der knapp bemessenen Begutachtungsfrist soll nur zu drei problematischen Punkten kritisch Stellung genommen werden:

1. Zu den Besetzungsregeln beim Schöffengericht

Die vorgeschlagenen Änderungen der Zuständigkeitsregelungen mit zwei verschiedenen Besetzungsformen beim Schöffengericht würden eine nicht unerhebliche Verkomplizierung bedeuten, die nicht nur in der Übergangszeit Unsicherheit bei vielen Einzelfragen der Zuständigkeit und damit eine hohe Fehlerquote nach sich ziehen könnte. Dass der Einsatz des größeren Schöffengerichts überdies teilweise von dem eher unscharfen Kriterium der im Anklagevorwurf genannten Schadenshöhe abhängen soll, könnte das Zuständigkeitssystem darüber hinaus auch anfälliger für Beeinflussungen machen

2. Zur amtswegigen Überprüfung der Verfahrensdauer

Die geplanten Regeln für eine amtswegige Überprüfung der Höchstdauer im Ermittlungsverfahren sind geeignet, die ohnehin bestehende Problematik der langen Dauer von Ermittlungsverfahren bei besonders komplizierten Sachverhalten noch weiter zu verschärfen. Gleichzeitig ist ein effektiver Mehrwert für die Position des

Beschuldigten über die ohnehin bestehende Regelung des § 108 StPO hinaus, die diesen massiven durch die Gerichte zu bewältigenden Mehraufwand rechtfertigen würde, nicht ersichtlich.

3. Zum Mandatsverfahren

Ob eine Art Wiedereinführung des vor etwa 15 Jahren abgeschafften und damals oft kritisierten Mandatsverfahrens ein erstrebenswertes kriminalpolitisches Ziel ist, ist zweifelhaft. Im hier ins Auge gefassten Anwendungsbereich nicht mehr diversionsfähiger Kriminalität mit einer potenziellen Strafhöhe von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe sollte man wohl daran festhalten, dass Verurteilungen nicht ohne Hauptverhandlung stattfinden dürfen. Dass die Durchführung des geplanten Mandatsverfahrens überdies - anders als nach den §§ 460 StPO idF vor der StPONov BGBl I 1999/50 - von einem Antrag der Staatsanwaltschaft abhängen soll, würde die Anwendung dieses Instruments auch anfälliger für vorab getroffene Absprachen machen.

Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz